

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 40/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
14. Juni 1988

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
27. August 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten, ob die Teilnahme an dem Weiterbildungsprogramm "Energieberatung/Energiemanagement" der Technischen Universität (TU) Berlin zu fördern ist.

Dem 1940 geborenen Kläger, diplomierter und promovierter Ingenieur der Bauwissenschaften und seit April 1983 als arbeitslos gemeldet, lehnte es die Beklagte ab, die Teilnahme an dem von Juni 1984 bis April 1985 laufenden Weiterbildungsprogramm zu fördern, weil gemäß § 34 Abs 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) Bildungsmaßnahmen im Hochschulbereich nicht förderungsfähig seien (Bescheid vom 21. Juni, Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1984).

Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Auch das Landessozialgericht (LSG) hält die Beklagte für verpflichtet, hier die Teilnahme an der Maßnahme zu fördern. Zwar unterliege der Besuch von Hochschulen durch Studierende dem Leistungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), weshalb die Ausbildung dort von der Förderung nach dem AFG ausgeschlossen worden sei. Das BAföG beziehe sich aber nur auf die mit einer Abschlußprüfung endenden normalen Studiengänge. Dagegen komme eine Förderung nach dem AFG dann in Betracht, wenn eine Hochschule freie Kapazitäten nutze, um außerhalb der Studienordnungen spezielle Bildungsprogramme zu vermitteln. Darum handele es sich hier.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 34 Abs 4 AFG. Die Vorschrift schließe den gesamten Hochschulbereich von der Förderung aus, anderenfalls hätte sie ihren Platz bei § 41 AFG und nicht bei den "Allgemeinen Bestimmungen" erhalten müssen. Eine Absicht des Gesetzgebers, dennoch bestimmte Hochschulmaßnahmen zu fördern, sei nicht erkennbar; auf § 2 Abs 6 Nr 1 BAföG könne das LSG sich insoweit nicht berufen. Im übrigen gehöre auch die berufliche Weiterbildung zu den originären Hochschulaufgaben. § 27 des Berliner Hochschulgesetzes weise dabei auf Fernunterricht besonders hin.



Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist unbegründet.

Gegenstand des Streites ist die Förderung der Teilnahme an einer ab Juni 1984 beginnenden Maßnahme, die bis April 1985 laufen sollte. An ihr hat der Kläger nach dem Sachverhalt von Beginn an teilgenommen und sie zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt aus finanziellen Gründen vorzeitig beendet. Sein vor dem SG gestellter Klageantrag, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Teilnahme an der Maßnahme zu fördern (§ 54 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist daher genügend konkretisiert. Er will die Leistung ersichtlich für den wahrgenommenen Teil der Maßnahme sowie - laut Angabe in der Verhandlung erster Instanz - für die nächstbeste Zeit, in der er sie fortsetzen könnte.

Ihrer Art nach handelt es sich bei der betreffenden Maßnahme um berufliche Fortbildung und damit um eine Bildungsmaßnahme, deren Förderung das AFG grundsätzlich vorsieht (§§ 33 ff AFG). Nach § 34 Abs 1 AFG erstreckt sich die Förderung auch auf Maßnahmen mit Fernunterricht. In dieser Form sollte das Weiterbildungsprogramm vornehmlich laufen. Daß das Programm insgesamt den Anforderungen entsprach, die § 41 Abs 1 AFG an eine förderungsfähige Maßnahme stellt, bedarf nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt keiner weiteren Prüfung. Unstreitig waren auch die Voraussetzungen für eine individuelle Förderung iS von §§ 36, 42 Abs 1 und 46 Abs 1 AFG in der Person des Klägers sämtlich gegeben. Streitig ist vielmehr allein, ob das betreffende Weiterbildungsprogramm eine Maßnahme darstellt, die von der Vorschrift des § 34 Abs 4 AFG erfaßt wird. Das ist zu verneinen.

§ 34 Abs 4 AFG in der hier anzuwendenden Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes zum AFG (HStruktG-AFG) bestimmt: "Maßnahmen an einer Fach-



hochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen iS dieses Unterabschnittes".

Die am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Vorschrift hat im AFG keine Vorläuferin. Allerdings war in der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) - Fassung: 18. Dezember 1969 - durch § 2 Abs 6 Satz 3 für den Bereich der beruflichen Fortbildung, nicht für den der Umschulung, die Förderung eines Hochschulstudiums ausgeschlossen worden, und § 2 Abs 7 Satz 2 AFuU idF vom 9. September 1971 hatte die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen ua an Fachhochschulen und Hochschulen von bestimmten zeitlichen Einschränkungen abhängig gemacht. Zu diesen Regelungen hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden, sie seien durch die Ermächtigung des § 39 AFG nicht gedeckt, soweit Studien generell von der Fortbildungsförderung ausgeschlossen würden (BSGE 38, 274 = SozR 4100 § 41 Nr 13) oder spezielle zeitliche Voraussetzungen erfüllen müßten, um gefördert werden zu können (SozR 4460 § 2 Nr 4); ferner hat er in BSGE 37, 223 = SozR 4100 § 47 Nr 2 die Förderung eines Hochschulstudiums als Maßnahme der beruflichen Umschulung mit § 34 AFG für vereinbar erklärt.

Ob die Neufassung des § 34 durch das HStruktG-AFG, insbesondere die Anfügung des Absatzes 4, auch eine Reaktion des Gesetzgebers auf die genannte Rechtsprechung des BSG ist, braucht der erkennende Senat hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls sollte mit § 34 Abs 4 AFG das Studium an Hochschulen von der Förderung nach dem AFG ausgenommen und dem BAföG zugeordnet werden. Diese Zielvorstellung geht aus der Begründung des Gesetzes eindeutig hervor (BT-Drucks 7/4127 S 48, § 1 Nr 1b Abs 4), in der es zu § 34 heißt, die Vorschrift des Abs 4 schließe für den Hochschulbereich eine Förderung nach dem AFG aus, denn "die Ausbildung in diesem Bereich wird nach dem BAföG gefördert". Hiernach besteht seit 1976 für eine Hochschulausbildung als berufliche Ausbildung keinerlei Förderungsmöglichkeit auf der Grundlage des AFG.

Ob der eben genannte Grundsatz lediglich die Berufsausbildung im engeren Sinne betreffen oder sich auf die berufliche Fortbildung und Umschulung ebenso auswirken soll, ist nach dem Gesetzeswortlaut in Verbindung mit der Gesetzesbegründung nicht ohne weiteres klar, zumal im Ausbildungsförderungsrecht zu Beginn des Jahres 1976 bereits geregelt war (§ 2 Abs 6 Nr 1 BAföG), daß Ausbildungsförderung nicht geleistet werde, wenn der Auszubildende einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 47 AFG habe, dh nach den Vorschriften, die für die berufliche Fortbildung und Umschulung, nicht



aber für die berufliche Ausbildung in Frage kommen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß § 34 Abs 4 AFG allgemein von "Maßnahmen" an Hochschulen spricht, die keine beruflichen Bildungsmaßnahmen "im Sinne dieses Unterabschnittes" sind. Hierzu gehören Fortbildung und Umschulung (§ 33 Abs 1 AFG). Ferner kann, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, die Gesetzessystematik nicht außer acht bleiben. Sollten nur Studiengänge zur Berufsausbildung von der Förderung ausgeschlossen sein, dann wäre die Ausschußregelung besser im Vierten Unterabschnitt des Gesetzes unter "A. Berufliche Ausbildung" und nicht unter den voranstehenden "Allgemeinen Vorschriften" unterzubringen gewesen.

Welcher Auslegung der Vorzug zu geben wäre, kann der Senat hier offen lassen; er braucht auch nicht zu entscheiden, welche Bedeutung der in § 34 Abs 4 getroffenen Regelung im Verhältnis zu § 41 Abs 2 AFG beizumessen ist, wonach auch die Teilnahme an einer Maßnahme gefördert wird, die keine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes darstellt, wenn es für den betreffenden Antragsteller keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gibt. Denn hier ist bereits entscheidend, daß es sich bei dem von der TU Berlin angebotenen Weiterbildungsprogramm nicht um eine "Maßnahme an einer Hochschule" iS von § 34 Abs 4 AFG handelt.

Ausgehend von der Grundvorstellung des Gesetzgebers, mit § 34 Abs 4 eine Abgrenzung der Förderung nach dem AFG gegenüber der Förderung nach dem BAföG zu schaffen, kommt dem Gedanken entscheidende Bedeutung zu, daß die betreffende Maßnahme, wenn sie nicht nach dem AFG gefördert wird, von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG erfaßt sein muß. Anders ergibt die Ausgrenzung der Förderung im Hochschulbereich mit Hilfe von § 34 Abs 4 AFG keinen Sinn. Das bestätigt § 2 Abs 6 Nr 1 BAföG. Diese Vorschrift, die die Beklagte zutreffend als Vorrangregel für die Fälle bezeichnet, in denen die Förderungsvoraussetzungen sowohl nach dem BAföG als auch nach dem AFG erfüllt sind, verlöre sonst ebenfalls ihren Sinn. Denn für einen Vorrang der §§ 41 bis 47 AFG, auf die § 2 Abs 6 Nr 1 BAföG verweist, wäre kein Raum, wenn die Maßnahme nicht grundsätzlich nach dem Ausbildungsförderungsrecht förderungsfähig wäre.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG kann die vom Kläger angestrebte Maßnahme jedoch nach dem BAföG nicht gefördert werden. Insoweit ist darauf abzustellen, welche Qualität und welches Ziel einer Lehrveranstaltung an einer Hochschule zukommt; maßgebend sind Art und Inhalt der Ausbildung (§ 2 Abs 1 Satz 1 BAföG). Nicht jede Teilnahme an einem Hochschulbildungs-



programm ist geeignet, die Ausbildungsförderung zu begründen. Ihr unterliegen vielmehr nur die in einer Prüfungsordnung festgelegten und mit einer Abschlußprüfung (Diplom, Staatsexamen) endenden Studiengänge (vgl Bundesverwaltungsgericht, FamRZ 1981, 824, 826). Diese Bedingungen erfüllt das Weiterbildungsprogramm "Energieberatung/Energiemanagement" nicht. Es fand nämlich außerhalb eines regulären Hochschulstudienganges statt, endete mit der Ausstellung eines Zeugnisses ohne vorangehende Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung und diente allein dazu, beruflich bereits ausgebildeten Teilnehmern Einblicke in neue Techniken zur rationellen Energieverwendung zu vermitteln. Der Teilnehmerkreis setzte sich zudem nicht nur aus Hochschulabgängern, sondern auch aus Fachschulabsolventen und besonders qualifizierten Bewerbern aus der Berufspraxis zusammen. Ein derart ausgestalteter und besetzter Fortbildungskursus ist, wie auch die Beklagte nicht in Abrede stellt, der Förderung durch das BAföG nicht zugänglich. Daran vermag nichts zu ändern, daß nach den Hochschulgesetzen auch die Weiterbildung zu den originären Aufgaben der Hochschulen zählt. Durch die entsprechenden Regelungen wird den Bildungsstätten zwar die Möglichkeit eröffnet, ihre Kapazitäten intensiver zu nutzen. Daraus folgt jedoch nicht die Qualifikation der einschlägigen Programme im Hinblick auf die Förderung der Teilnehmer durch Beihilfen nach dem BAföG.

Kommt eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht in Betracht, dann unterliegt die Teilnahme an der Maßnahme grundsätzlich der Förderung nach dem AFG. § 34 Abs 4 AFG schließt die Förderung nicht allein deshalb aus, weil eine Hochschule die Veranstaltung organisiert. Anderenfalls käme es zu dem nicht vertretbaren Ergebnis, den Teilnehmer an einer Maßnahme dann förderungslos zu lassen, wenn sie an einer Hochschule durchgeführt wird, ihn aber zu fördern, wenn er an der gleichen Maßnahme bei einem geringer einzustufenden Institut teilnimmt.

Nach alledem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

